

Beschluss Nr. 2024-186 | Signatur 7.1.5 | Geschäft 2022-0394

Abwassergebühren, Gebührenerhöhung per 1. Januar 2025

Ausgangslage

Die Abwassergebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO SEVO) vom 18. Juni 2001 erhoben. Die Verordnung ist seit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die GebVO SEVO verlangt gestützt auf das umweltrechtliche Verursacherprinzip eine volle Kostendeckung. Demnach sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt (Art. 3 Abs. 1 und 2 GebVO SEVO).

Der Gemeinderat hat die Benützungsgebühren im Abwasserbereich letztmals mit Beschluss Nr. 2022-214 vom 18. Oktober 2022 per 1. Januar 2023 wie folgt festgesetzt:

- Mengengebühr pro m³ verbrauchtes Trinkwasser..... Fr. 1.20 exkl. MWST
- Grundgebühr pro gewichtete Grundstücksfläche in m²..... Fr. 0.12 exkl. MWST

Bereits damals zeigte die Analyse der Gebührenstruktur der Abwasserentsorgung, dass weitere Erhöhungen nötig sind, um den Aufwand mittel- bis langfristig zu decken. Um die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung der angemessenen Gebührenhöhe zu erhalten, beauftragte die Abteilung Finanzen die swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG (nachfolgend swissplan) mit der Nachführung des damals vorhandenen Berichts „Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung, Rechnungsjahr 2021“ vom Juni 2022 (Bericht swissplan 2022). Dem Bericht liegt nun das Rechnungsjahr 2023 zugrunde (Bericht swissplan 2024).

Gebührenanpassung in Etappen

Der nachgeführte Bericht swissplan 2024 zeigt, dass sich die finanzielle Situation mit der erstmaligen Erhöhung nicht derart verbessert hat, um auf die bereits im Bericht swissplan 2022 angekündigte schrittweise Erhöhung zu verzichten. Entgegen der Annahme aus dem Jahr 2022 fällt die Gebührenerhöhung auf das Jahr 2025 hin sogar höher aus als ursprünglich angenommen:

Gebührentarife exkl. MWST	2024	2025	2026	2027	2028	2029/33	2034/38
Mengengebühr Fr./m3	1.20	1.80	1.80	1.80	1.80	2.35	2.60
Grundgebühr Fr./m2 Parzellenfläche gew.	0.12	0.18	0.18	0.18	0.18	0.24	0.26

Nachweis für Preisüberwacher	2024	2025	2026	2027	2028	2029/33	2034/38
Gebührenerträge 1'000 Fr.	460	694	697	701	704	924	1'048
Obergrenze Preisüberwacher 1'000 Fr.	1'062	1'068	1'074	1'078	1'089	1'114	1'240

Quelle: Bericht swissplan 2024, Seite 16

Der Bericht swissplan enthält eine ausführliche Begründung für die nötige Anpassung samt Gebührekalkulation mit allen relevanten Angaben.

Anhörung des Preisüberwachers

Gemäss Art. 14 des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (PüG, SR 942.20) besteht bei Gebührenerhöhungen von marktmächtigen Unternehmen eine Anhörungspflicht des Preisüberwachers. Dazu zählt auch die Abwasserentsorgung einer Gemeinde.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2024-120 vom 6. August 2024 die Gebührenerhöhung dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner ausführlichen Stellungnahme vom 8. November 2024 empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Rafz das Folgende:

- In der Verordnung die Anpassung der Grundgebühren an die tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen, sofern die Liegenschaft deutlich weniger dicht bebaut ist, als dies die Bauzone vorsieht.
- Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken.

In Rafz kommt ein bauzonengewichtetes Grundgebührenmodell zur Anwendung. Dieses hat der Preisüberwacher bereits in seiner früheren Stellungnahme vom 26. September 2022 kritisiert.

Der Gemeinderat beauftragte deshalb im Beschluss zur Gebührenerhöhung per 1. Januar 2023 (Nr. 2022-214 vom 18. Oktober 2022) den Verwaltungsbereich Infrastruktur und Raumplanung mit der Ausarbeitung eines Projekts zur Überarbeitung der Grundlagen für die Gebührenerhebung im Abwasserbereich mit dem Ziel der Einführung auf den 1. Januar 2025.

Erste Vorabklärungen durch den Werkbetrieb ergaben damals, dass eine Überarbeitung der Grundlagen für die Gebührenerhebung im Abwasserbereich viel mehr Zeit beansprucht als ursprünglich erwartet. Dies auch deshalb, weil die aktuell gültige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) gemeinsam mit den Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil erarbeitet wurde (Gemeinden im Abwasserverband Rafzfeld) und eine Überarbeitung mit diesen Gemeinden koordiniert werden muss. Zudem sind die Vorgaben auch beim kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) derzeit im Fluss: Es hat im März 2024 eine revidierte Vorlage für die Erstellung der SEVO herausgegeben, nachdem diese schon länger angekündigt war. Aufgrund dieser schwierigen Umstände konnte die Überarbeitung der Grundlagen für die Gebührenerhebung bisher noch nicht in Angriff genommen werden.

Der früheren Empfehlung des Preisüberwachers für ein neues Gebührenmodell kann aus zeitlichen Gründen im Moment nicht Rechnung getragen werden. Eine Überarbeitung ist voraussichtlich erst in der neuen Legislaturperiode 2026 bis 2030 möglich.

Bei Gemeinden, die auf ein bauzonengewichtetes Grundgebührenmodell bestehen, können dessen negative Folgen gemäss den Überlegungen des Preisüberwachers unter folgenden Bedingungen verringert werden:

Um zu vermeiden, dass gewisse Liegenschaften mit sehr hohen Gebühren belastet werden, muss im Reglement eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass wesentlich mehr bezahlt werden muss als eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone bzw. die Geschossflächen einer Liegenschaft multipliziert mit dem entsprechenden Faktor wesentlich kleiner ist als die gewichtete Parzellenfläche der betreffenden Bauzone.

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- bei Grundstücken bis zu 1'000 m² ab einer Abweichung von 20 %
- bei Grundstücken von mehr als 1'000 m² ab einer Abweichung von 10 %

Dank dieser Regelung können die problematischen Aspekte des oben genannten Gebührenmodells ausgeglichen werden. Dies erfordert jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), sodass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich bzw. aussichtsreich ist.

Erwägungen

Der Bericht der swissplan zeigt nach wie vor einen grossen Handlungsbedarf bei der Anpassung der Gebühren.

Eine Erhöhung um 50 % ist entgegen der Empfehlung des Preisüberwachers aus betriebswirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich. Die Erhöhungen wurden bereits etappiert. Deshalb wird daran festgehalten.

Die Gebührenerhebung basierend auf dem bauzonengewichteten Grundgebührenmodell hat bisher noch zu keinen Beanstandungen geführt. Auch ist nicht bekannt, dass nach dem bisherigen Gebührenmodell unverhältnismässig hohe Grundgebühren verrechnet worden wären. Die Verrechnung der Grundgebühren erfolgt zudem völlig transparent unter Angabe sowohl der verrechneten Fläche als auch des Ansatzes. Insofern ist auch daran bis zur Überarbeitung des Gebührenmodells festzuhalten.

Jedoch wird der Forderung, die Empfehlungen des Preisüberwachers in der Gebührenpublikation öffentlich bekannt zu machen, Rechnung getragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Benützungsgebühren im Abwasserbereich werden per 1. Januar 2025 gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Grundgebühr pro gewichtete Grundstücksfläche in m²..... Fr. 0.18 exkl. MWST
 - 1.2. Mengengebühr pro m³ verbrauchtes Trinkwasser Fr. 1.80 exkl. MWST
2. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.
3. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird angewiesen, die Abwassergebühren 2025 mit dem Hinweis auf die Stellungnahme des Preisüberwachers wie folgt mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren:

Mit Beschluss Nr. 2024-186 vom 26. November 2024 hat der Gemeinderat die Benützungsgebühren im Abwasserbereich gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen per 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr pro gewichtete Grundstücksfläche in m² Fr. 0.18 exkl. MWST (bisher Fr. 0.12)
2. Mengengebühr pro m³ verbrauchtes Trinkwasser Fr. 1.80 exkl. MWST (bisher Fr. 1.20)

Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, (1.) in der Verordnung die Anpassung der Grundgebühren an die tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen, sofern die Liegenschaft deutlich weniger dicht bebaut ist, als dies die Bauzone vorsieht und (2.) die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken. Beide Empfehlungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Beschluss und die Empfehlung des Preisüberwachers liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden (www.rafz.ch, Rubrik „Downloads“).

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Mitteilung an:
- Rechnungsprüfungskommission Rafz, mit Bericht der swissplan und Empfehlung des Preisüberwachers (CMI)
 - Ressortvorsteher Infrastruktur und Raumplanung Markus Berger (per E-Mail)
 - Leiter Bau und Planung Christian Jäggli (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)
 - Verantwortliche Gebührenwesen Sandra Baur (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber